

Die neuen Generalkonstitutionen der Klarissen

Ein Entwurf zeitgemäßer Verwirklichung der Spiritualität der hl. Klara *

Heinz-Meinolf Stamm OFM, Rom

Papst Johannes Paul II. beginnt sein apostolisches Schreiben *Tertio millennio adveniente*¹ mit folgenden Worten: «Während das dritte Jahrtausend neuer Zeitrechnung näherrückt, kommen uns unwillkürlich die Worte des Apostels Paulus in den Sinn: „Als aber die Zeit erfüllt war, sandte Gott seinen Sohn, geboren von einer Frau“ (Gal. 4,4). Die Fülle der Zeiten ist identisch mit dem Geheimnis der Fleischwerdung des Wortes, des mit dem Vater wesensgleichen Sohnes, und mit dem Geheimnis der Erlösung der Welt. Der hl. Paulus unterstreicht an dieser Stelle, daß der Sohn von einer Frau geboren und in die Welt gekommen ist, um alle freizukaufen, die unter dem Gesetz standen, damit sie die Sohnschaft erlangten. Und er fügt hinzu: „Weil ihr aber Söhne seid, sandte Gott den Geist seines Sohnes in unser Herz, den Geist, der ruft: Abba, Vater!“ Wirklich tröstlich ist sein Schlußsatz: „Daher bist du nicht mehr Sklave, sondern Sohn; bist du aber Sohn, dann auch Erbe, Erbe durch Gott“ (Gal. 4,6–7).»²

Freikaufen vom versklavenden Gesetz, den Geist des Sohnes ins Herz senden, zu Söhnen und Erben durch Gott machen, kurz: die Fülle der Zeit anbrechen lassen, das steht als das große Ziel für das dritte Jahrtausend vor unseren Augen.

Der Papst schließt sein apostolisches Schreiben mit einem Hinweis auf das Zweite Vatikanische Konzil: «Als Abschluß passen die Worte der Pastoral- konstitution *Gaudium et spes*: „Die Kirche glaubt, daß Christus, der für alle starb und auferstand, dem Menschen durch seinen Geist Licht und Kraft schenkt, damit er seiner höchsten Berufung nachkommen kann; es ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, in dem sie gerettet werden sollen. Sie glaubt ferner, daß in ihrem Herrn und Meister der Schlüssel, der Mittelpunkt und das Ziel der ganzen Menschheitsgeschichte gegeben ist. Die Kirche bekennt überdies, daß allen Wandlungen vieles Unwandelbare zugrunde liegt, was seinen letzten Grund in Christus hat, der derselbe ist gestern, heute und in Ewigkeit. Im Licht Christi also, des Bildes des unsichtba-

* Der folgende Beitrag ist ein Referat, das der Autor auf der Tagung der Johannes-Duns- Skotus-Akademie zum Thema „Das Ordensrecht im Dienst der Spiritualität“ vorgetragen hat. Vgl. OK 36 (1995) 257f.

1 Cf. JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Tertio millennio adveniente*, 1994 Nov. 10, aus dem Vatikan [= *Tert. mill. adv.*], in: *L'Osservatore Romano: Wochenausgabe in deutscher Sprache*, Jg. 24 (1994), Nr. 47 (Nov. 25), S. 9–16.

2 *Tert. mill. adv.*, S. 9.

ren Gottes, des Erstgeborenen vor aller Schöpfung, will das Konzil alle Menschen ansprechen, um das Geheimnis des Menschen zu erhellen und mitzuwirken dabei, daß für die dringlichsten Fragen unserer Zeit eine Lösung gefunden wird“³.»⁴

Dieses Anliegen des Konzils vertraut der Papst der mütterlichen Fürsprache Mariens, der Mutter des Erlösers, an: «Sie werde für die Christen auf dem Weg ins dritte Jahrtausend der Stern, der mit Sicherheit ihre Schritte auf den Herrn zulenkt. Das einfache Mädchen aus Nazaret, das vor zweitausend Jahren der ganzen Welt das fleischgewordene Wort dargebracht hat, möge die Menschheit des neuen Jahrtausends zu dem hinlenken, der „das wahre Licht ist, das jeden Menschen erleuchtet“ (Joh 1,9).»⁵

Christus das wahre Licht bei dem Streben nach der Fülle der Zeit; Maria, das einfache Mädchen aus Nazaret, der Stern, der zu diesem Licht hinführt. Damit haben der Papst und das II. Vatikanische Konzil deutlich das Ziel und den Weg aufgezeigt, die die entscheidenden Orientierungspunkte an der Schwelle ins dritte Jahrtausend sind.

Gerade hier aber darf der Spiritualität der hl. Klara eine tiefe aktuelle Bedeutung zugesprochen werden. Denn sie zeigt sich direkt auf die Zielrichtung der heutigen Kirche ausgerichtet.

1. Die Spiritualität der hl. Klara

Ancilla Röttger OSC vergleicht die hl. Klara mit einer Königin der Nacht. Lange bereitet sich die Blüte vor, um dann für einen kurzen Augenblick ihre zauberhafte Schönheit zu verströmen: aber nicht im hellen Rampenlicht, sondern verborgen im Dunkel der Nacht. Ihre verschwenderische Schönheit offenbart sich nur dem, der im rechten Augenblick in die verborgene Tiefe zu schauen vermag.⁶

Herbert Schneider OFM faßt das geistliche Zusammenwirken des hl. Franziskus und der hl. Klara in trefflichen Momentaufnahmen zusammen:

– «Franziskus sieht, daß seine Berufung nur zusammen mit der Klaras vollständig ist. Klara sieht, daß sich ihre Berufung nur zusammen mit der des Franziskus vollendet.

– Franziskus vollendet durch sein apostolisches Wirken das kontemplative Leben Klaras. Klara bereitet durch ihr kontemplatives Leben das apostolische Wirken des Franziskus vor.

3 II. Vatikanisches Konzil, Pastoralconst. *Gaudium et spes*, Nr. 10, in: *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, cur. J. ALBERIGO et al., ed. tertia, Bologna 1973 [= *Conc. Oec. Decr.*], S. 1074–1075.

4 *Tert. mill. adv.*, S. 16.

5 *Tert. mill. adv.*, S. 16.

6 Cf. A. RÖTTGER, *Klara von Assisi und ihre Schwestern*, Münster 1994, S. 3–5.

- Franziskus schafft Frieden, indem er unter Gebet predigt. Klara bringt Frieden, indem sie durch ihr Gebet predigt.
- Franziskus sieht den Widerschein Christi in allen Menschen und Geschöpfen; alles erinnert ihn an Christus. Klara gewahrt die Gegenwart Christi in den Gaben des täglichen Mahles und in der Gemeinschaft der Schwestern; sie sind ihr Zeichen der Nähe und Spiegel der Armut, Demut und Liebe Christi.
- Franziskus spricht von der höchsten Armut und erwählt sie als die tiefste Tugend Christi zur Braut. Klara spricht von Christus und erwählt ihn in seiner höchsten Armut zum Bräutigam.
- Franziskus weiß sich beschenkt und getragen vom Reichtum der armen Hostie. Klara erkennt in der armen Hostie die persönliche und demütige Nähe des Bräutigams.»⁷

In der Tat schreibt die hl. Klara in ihrem *Testament*: «Der Sohn Gottes ist uns Weg geworden, den uns unser seliger Vater Franziskus, sein wahrer Liebhaber und Nachfolger, durch Wort und Beispiel gezeigt und gelehrt hat. Deshalb müssen wir die uns erwiesenen unendlichen Wohltaten Gottes betrachten, besonders aber diejenigen, die Gott in uns durch seinen geliebten Diener, unseren seligen Vater Franziskus, zu wirken sich gewürdigt hat.»⁸

Und im ersten Kapitel der *Regel* betont Klara: «Die Lebensweise des Ordens der Armen Schwestern, die der selige Franziskus begründet hat, ist diese: Unseres Herrn Jesu Christi heiliges Evangelium zu beobachten durch ein Leben in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit. Klara, die unwürdige Magd Christi und kleine Pflanze des hochseligen Vaters Franziskus, verspricht Gehorsam und Ehrerbietung dem Herrn Papst Innozenz und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, sowie der Römischen Kirche. Und wie sie am Anfang ihrer Bekehrung dem seligen Franziskus, zusammen mit ihren Schwestern, Gehorsam versprochen hat, so verspricht sie, denselben seinen Nachfolgern unverbrüchlich zu bewahren.»⁹

Im gleichen Geiste ermutigt sie die hl. Agnes von Prag: «Liebste Schwester, ... Ihr seid Braut, Mutter und Schwester meines Herrn Jesus Christus, strahlend ausgezeichnet mit dem Banner unverletzter Jungfrauschaft und heiligster Armut... Euch gefiel ja die Verachtung der Welt mehr als Ehren, Armut mehr als irdische Reichtümer und mehr, Schätze im Himmel als auf Erden zu sammeln... Deshalb ist Euer Lohn überreich im Himmel, und Ihr habt würdig verdient, Schwester, Braut und Mutter des Sohnes des allerhöchsten Vaters und

7 H. SCHNEIDER, *Klarianische Zusammenfassung*, in: *Kommunion und Kommunikation*, Nr. 15 (1993 Jan.), S. 25–27.

8 KLARA VON ASSISI, *Testament*, Nr. 2–3, in: *Leben und Schriften der hl. Klara von Assisi*, Einf., Übers., Erl. E. Grau, Werl 1952 [= *Leb. u. Schr.*], S. 90.

9 KLARA VON ASSISI, *Regel*, Kap. I, Nr. 1–4, in: *Leb. u. Schr.*, S. 72–73.

der glorreichen Jungfrau benannt zu werden.»¹⁰ Und später fügt sie hinzu: «Seiner liebsten Mutter hange fest an, die einen solchen Sohn geboren hat, den die Himmel nicht zu fassen vermögen; und dennoch hat sie ihn in dem Kämmerlein ihres Mutterleibes gebildet und ihn in jungfräulichem Schoße getragen... Wie also die glorreiche Jungfrau der Jungfrauen ihn leiblich getragen hat, so kannst Du ihn ohne jeglichen Zweifel stets in Deinem keuschen und jungfräulichen Leibe geistigerweise tragen, wenn Du den Fußstapfen ihrer Demut und besonders ihrer Armut nachfolgst.»¹¹

Wie kann nun diese tiefe und bis heute gültige, ja heute geradezu notwendige Spiritualität der hl. Klara in eine rechte und zeitgemäße Form umgesetzt und gelebt werden? Bei dieser doppelten Aufgabe bieten die *Generalkonstitutionen*¹² der Klarissen einen sicheren Leitfaden.

2. Die Spiritualität der hl. Klara in zeitgemäßer Sprachform

Die *Generalkonstitutionen* bieten vor allem eine zeitgemäße Formulierung der Spiritualität der hl. Klara. Sie beschreiben den Ursprung des Ordens der Schwestern der hl. Klara: «Unser Orden ist hervorgegangen aus der Eingebung des Herrn an den heiligen Franziskus von Assisi, nach der Form des heiligen Evangeliums in der Kirche zu leben. Der heiligen Mutter Klara, der „kleinen Pflanze des heiligen Vaters Franziskus“, wurde die gleiche Berufung zuteil, und sie hat sie uns überliefert.»¹³

a) Das Leben nach der Form des hl. Evangeliums

Das Leben nach dem Evangelium ist für Franziskus und Klara die Person Jesu Christi selbst. Er erniedrigt sich und war gehorsam bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz. Nach seiner Rückkehr zum Vater sandte er seinen Geist in Fülle, und am Ende der Zeiten wird er alles der Herrschaft seines Vaters übergeben, auf daß Gott alles in allem sei.¹⁴

10 KLARA VON ASSISI, *Erster Brief an die hl. Agnes von Prag*, Nr. 2–3, in: *Leb. u. Schr.*, S. 98–99.

11 KLARA VON ASSISI, *Dritter Brief an die hl. Agnes von Prag*, Nr. 3, in: *Leb. u. Schr.*, S. 103–104. Zum näheren Verständnis der beiden Zitate aus den Briefen der hl. Klara an die hl. Agnes von Prag siehe E. VAN DEN GOORBERGH – T. ZWEERMAN, *Clara van Assisi: licht vanuit de verborgenheid: over haar brieven aan Agnes van Praag*, Assen 1994, S. 28–29 u. 102–103.

12 Cf. *Generalkonstitutionen des Ordens der Armen Schwestern der heiligen Klara* [= GGKK], in: *Regel und Generalkonstitutionen des Ordens der heiligen Klara*, Werl 1989, S. 53–170. Sehr ähnlich gefaßt sind die *Konstitutionen der Klarissen-Kapuzinerinnen*, in: *Regel und Testament der heiligen Klara, Privileg der Seraphischen Armut und Konstitutionen der Klarissen-Kapuzinerinnen*, [o.O.] 1986, S. 67–204. Man vergleiche dazu auch: A. SENFLE, *Dasein für die Welt durch ein Leben in der Kontemplation: Einführung in den Geist der Konstitutionen der Klarissen-Kapuzinerinnen*, [o.O.] 1990.

13 GGKK, Art. 1.

14 GGKK, Art. 3.

Für die Klarissen kommt diese Erfahrung Jesu Christi zur Vollendung in der Lebensform und Weise heiliger Gemeinschaft und höchster Armut. Deshalb haben sie erwählt, «den Fußspuren Christi selbst und seiner heiligsten Mutter zu folgen, in klösterlicher Abgeschlossenheit zu wohnen und in höchster Armut im Dienst des Herrn zu stehen»¹⁵.

Während Franziskus die Kontemplation mit der apostolischen Tätigkeit verband und so nach dem Evangelium lebte, erwählte Klara mit ihren Schwestern als besondere Lebensweise vor allem, Zeugnis abzulegen von Christus, wie er auf dem Berge betet, allein mit dem Vater. Durch die Betrachtung Christi wandelte sie sich gänzlich um in das Abbild seiner Gottheit und zeigte den gleichen Weg auch ihren Schwestern.¹⁶

Der Wunsch der Schwestern, im Verborgenen mit Christus in Gott zu leben, erfüllt sich in der Klausur und gipfelt in der Feier des eucharistischen Geheimnisses. Damit übernehmen sie das Lob des Universums und führen es hin zum Fest des kommenden Reiches.¹⁷

b) Die Ordensprofeß

Die geistliche Grundlage für dieses Leben bildet die Ordensprofeß.

Die Ordensprofeß wurzelt, wie das II. Vaticanum sagt, zutiefst in der Taufweihe, verbindet aber in besonderer Weise mit der Kirche und ihrem Geheimnis und übergibt den Menschen ganz dem über alles geliebten Gott zu eigen.¹⁸

c) Die Gelübde

Die Weihe der Keuschheit ist das Bekenntnis der bräutlichen Liebe zum Erlöser selbst. Sie nährt die schwesterliche Liebe und wird ihr zum Zeichen. So verbindet sie die Schwestern inniger untereinander in geistlicher Schwesterlichkeit.¹⁹

In der Armut erhalten die Schwestern Anteil an der Armut Christi, der für uns arm geworden ist, da er doch reich war, um uns durch seine Armut reich zu machen. Gerade hier war die hl. Klara so besorgt, daß sie sich «das Gelübde der heiligsten Armut vom Herrn Papst Innozenz und von seinen Nachfolgern durch ihre Privilegien bekräftigen»²⁰ ließ.²¹

15 INNOENZ IV., Gratialschreiben *Solet annuere*, 1253 Aug. 9, Assisi, Nr. 3, in: *Leb. u. Schr.*, S. 72.

16 Cf. GGKK, Art. 4 u. 7.

17 Cf. GGKK, Art. 11–12.

18 Cf. GGKK, Art. 22. Dazu II. Vatikanisches Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 44, u. Dekret *Perfectae caritatis*, Nr. 5, in: *Conc. Oec. Decr.*, S. 885–886 bzw. 941.

19 Cf. GGKK, Art. 25 u. 27.

20 KLARA VON ASSISI, *Testament*, Nr. 12, in: *Leb. u. Schr.*, S. 93.

21 Cf. GGKK, Art. 32.

Diese franziskanische Armut wird in besonderer Weise durch den Begriff der Entäußerung gedeutet. Die Entäußerung ahmt die Selbstentäußerung Christi nach. Sie beschränkt sich nicht nur auf den Verzicht auf irdischen Besitz, sondern befreit von aller Anhänglichkeit an das Irdische und macht verfügbar für die kontemplative Aufnahme Christi und des Reiches Gottes, offen für die Hoffnung auf das Kommende, wie für die wahre Danksagung gegenüber dem Geber aller Gaben.²²

Das Gelübde des Gehorsams erstrebt die besondere Teilnahme an dem Mysterium des gehorsamen Christus, der zur Wiedergutmachung des Ungehorsams der Menschen vom Himmel herabgestiegen ist, nicht um seinen Willen zu tun, sondern den Willen dessen, der ihn gesandt hat. Der franziskanische Gehorsam ist von der evangelischen Liebe durchdrungen. Sein besonderes Kennzeichen besteht nämlich darin, minder und allen untergeben zu sein.²³

d) Die Zurückgezogenheit in der Klausur

Im Zusammenhang mit der Ordensprofeß und den Gelübden ist von besonderer Bedeutung auch die Zurückgezogenheit in der Klausur. Klara wählte das strenge Leben der Einsamkeit, das sich allein von Gott nährt. Aus Liebe zu ihrem himmlischen Bräutigam schloß sie sich bei San Damiano in den Gewahrsam einer kleinen Behausung ein und erfüllte während ihres zweiundvierzigjährigen Lebens dort das Haus der Kirche mit dem Duft ihrer Heiligkeit.²⁴ «Klara war verborgen, doch war ihr Leben offenbar; Klara schwieg, doch ihr Ruhm rief laut; sie hielt sich in klösterlicher Zelle verborgen, dennoch sprach man in den Städten von ihr»²⁵, verkündet Papst Alexander IV. bei der Heiligsprechung.

So streben auch heute die Schwestern danach, durch die Beobachtung der Klausur «in der Einsamkeit ein intensiveres Gebetsleben zu führen»²⁶ und in gänzlicher Sammlung und im Schweigen die Begegnung mit Gott im Gebet sicherer und leichter zu erfahren.²⁷

22 Cf. GGKK, Art. 34. Dazu A. RÖTTGER, «Der Sohn Gottes ist uns Weg geworden»: Weg als Metapher der Wandlung bei Klara von Assisi, in: *Geist und Leben*, Jg. 67 (1994), S. 283: «Armut nicht als ein gewalttätiger Sog der Leere, sondern ein schier unbändiges Vertrauen in Gott: Da muß sich doch Fülle erbarmen!... Armut als Ausdruck einer Leere, die selbst Fülle offenbart, ja selbst Fülle ist... Mit anderen Worten, in einer anderen Sprache, mit einer anderen Melodie sagt Klara genau das Gleiche: Leere wird zur Fülle der Gegenwart des unbegreiflichen Gottes.»

23 Cf. GGKK, Art. 40–41.

24 Cf. GGKK, Art. 46.

25 ALEXANDER IV., Kanonisationsdekret *Clara claris praeclara*, 1255 Sept. 26, Anagni, Nr. 4, in *Leb. u. Schr.*, S. 119.

26 Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis Saecularibus, Instruktion *Venite seorsum*, 1969 Aug. 15, Romae, Prooemium, in: *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*, coll., dig. notisque ornavit X. Ochoa, Bd. IV, Roma 1974, Sp. 5597.

27 Cf. GGKK, Art. 48–49.

e) *Das Leben mit Gott*

Gott allein ist der Ursprung der einzigartigen Berufung der Klarissen zum kontemplativen Leben. In Gott finden sie das Ziel, die bewegende Kraft und die Einheit ihres Lebens. Jeder Augenblick des Lebens wird so von jenem Zwiegespräch der Liebe erfüllt, das Gott selbst beginnt, indem er sich der menschlichen Niedrigkeit anpaßt und den Weg zu seiner Erkenntnis öffnet.²⁸

Genährt wird das Zwiegespräch vor allem durch jene Formen des Gebetes, die sowohl den Ursprung als auch den Höhepunkt der kontemplativen Lebensweise bilden: die Feier der Eucharistie und des Stundengebetes sowie das persönliche Gebet. Die kontemplative Vereinigung mit Jesus setzt sich sodann fort im täglichen Leben der Schwestern: in ihrer Armut, in ihrer Arbeit, in der Demut ihres Lebens, in der Bedrängnis, in jedem Ereignis, bei jedem Kontakt mit anderen Personen, ja sogar bei jedem Kontakt mit der vernunftlosen Schöpfung.²⁹

Da echtes Suchen nach inniger Gottverbundenheit notwendig das Schweigen des ganzen Menschen fordert, suchen die Schwestern, sowohl die Arbeit wie auch die Ruhe durch das Schweigen zu ordnen.³⁰

f) *Die schwesterliche Gemeinschaft*

Wie für Franziskus die Brüderlichkeit, so war auch für Klara die schwesterliche Verbundenheit ein wesentlicher Bestandteil ihrer Lebensform. Deshalb verläuft auch heute die ganze Berufung der Schwestern innerhalb des gemeinschaftlichen Lebens. Alles, was ihren inneren Reichtum ausmacht, wächst in der schwesterlichen Gemeinschaft und erreicht darin auch seine Vollkommenheit.³¹

Von daher kommt der unschätzbare Wert, den das Leben in der Gemeinschaft der Liebe darstellt. Dieses Leben hat seinen Ursprung in der Gemeinschaft der Dreifaltigkeit selbst und macht, je mehr es verwirklicht wird, das Geheimnis dieser innergöttlichen Liebe deutlich.³²

28 Cf. GGKK, Art. 56–57.

29 Cf. GGKK, Art. 58–59.

30 Cf. GGKK, Art. 81–82.

31 Cf. GGKK, Art. 89–90. Papst Johannes Paul II. weist in seinem Schreiben *Ottocento anni*, 1993 Aug. 11, dal Vaticano, in: *Acta Provinciae Venetae S. Antonii Patavini Ordinis Fratrum Minorum*, Jg. 48 (1993), S. 424, die Klarissen darauf hin, daß die hl. Klara unter der Führung des hl. Franziskus bei aller Kontemplation und Abgeschlossenheit kein Eremitenleben geführt hat, sondern wie die Vögel des Himmels oder die Lilien des Feldes leben wollte und sehr schnell einen ersten Kreis von Schwestern um sich versammelt hat.

32 Cf. GGKK, Art. 90.

g) Die apostolische Sendung

Das kontemplative Leben führt die Schwestern in das Herz der Kirche, des Leibes Christi, dessen Ziel die Erlösung der Menschen ist und die vollendete Verherrlichung Gottes. Das kontemplative Leben ist in der Tat ein Apostolat, weil es nach dem besonderen Plan Gottes eine zeichenhafte Weise ist, Kirche zu sein, in der Kirche zu leben, die Gemeinschaft in der Kirche zu verwirklichen und seine Sendung in der Kirche zu erfüllen.³³

3. Die Spiritualität der hl. Klara in zeitgemäßer Lebensform

Neben der zeitgemäßen Sprachform der Spiritualität der hl. Klara bieten die Generalkonstitutionen auch eine zeitgemäße Lebensform dieser Spiritualität. Ja, die Lebensform erwächst aus der Sprachform.

Zunächst wird die besondere Eigenart des Ordens beschrieben: «Unsere Familie, Orden der hl. Klara oder auch mit Recht Orden der Armen Schwestern genannt, bildet den Zweiten Franziskanischen Orden und gibt sich ganz dem kontemplativen Leben hin. Sie bekennt sich zur Beobachtung des Evangeliums gemäß der Regel, die von Innozenz IV. bzw. Urban IV. bestätigt wurde.»³⁴

a) Die Gesetze des Ordens

Es folgen sodann grundsätzliche Hinweise auf die Gesetze des Ordens.

«Nach der Lehre der Kirche besteht die erste und grundlegende Norm für jede Ordensprofeß darin, dem Leben unseres Herrn Jesus Christus zu folgen und es nachzuahmen, so wie es im Evangelium dargelegt ist. Auf dieser Norm gründen die Regeln – sei es die der hl. Klara selbst, sei es die Papst Urbans IV. – sowie diese Konstitutionen: sie bilden zusammen die Grundgesetze des Ordens.»³⁵

Auf die Regel kann mit Recht das gleiche angewandt werden, was Franziskus von der Regel der Minderbrüder versicherte, als er sie «Buch des Lebens, Hoffnung des Heiles, Mark des Evangeliums, Weg zur Vollkommenheit, Schlüssel zum Paradies, Vertrag des ewigen Bundes»³⁶ nannte.³⁷

Die Generalkonstitutionen sind der authentische Ausdruck der besonderen Spiritualität und dienen der Einheit des Geistes in den Klöstern der ganzen Welt.³⁸

33 Cf. GGKK, Art. 160–161.

34 GGKK, Art. 1.

35 GGKK, Art. 14.

36 THOMAS VON CELANO, *Zweite Lebensbeschreibung*, Nr. 208, in: Ders., *Leben und Wunder des heiligen Franziskus von Assisi*, Einf., Übers., Anmerk. E. Grau, Werl 1955, S. 430.

37 Cf. GGKK, Art. 15.

38 Cf. GGKK, Art. 16.

Die in den Generalkonstitutionen enthaltenen Bestimmungen sind jedoch mehr allgemeiner Art. Deshalb ist es notwendig, daß neben den Generalkonstitutionen je nach der Besonderheit der Gegend für die einzelnen Klöster zusätzlich Partikularstatuten erstellt werden. Während die Generalkonstitutionen vom Heiligen Stuhl approbiert werden, werden die Partikularstatuten, unter Beachtung des Rechtes, vom Konventskapitel oder einem anderen kompetenten Ordensgremium approbiert.³⁹

Für die authentische Erklärung der Regel und der Generalkonstitutionen ist der Heilige Stuhl zuständig, für die der Partikularstatuten das Konventskapitel oder das Ordensgremium, das sie approbiert hat.⁴⁰

Von dem, was zum Wesen des Ordenslebens gehört, sowie von den Gesetzen der Ordensverfassung, die sich auf die Leitung beziehen, kann nur der Heilige Stuhl dispensieren.⁴¹

Aus gerechtem Grund kann die Äbtissin von den Disziplinalgesetzen dispensieren. Und zwar kann sie es aus eigener Vollmacht, wenn es sich um eine einzelne Schwester in einem Einzelfall handelt. Handelt es sich um die ganze Gemeinschaft im Einzelfall, muß die Äbtissin vorher das Diskretorium anhören. Geht es um die ganze Gemeinschaft über einen längeren Zeitraum, benötigt sie die Zustimmung des Konventskapitels.⁴²

b) Die Klausur

Die Klausur umfaßt das Haus und das Gelände der Schwestern. Hinsichtlich des Chores und des Sprechzimmers, richte man sich nach der Tradition des Ordens.⁴³

Im Falle einer großen und drohenden Gefahr kann jede Schwester unmittelbar die Klausur verlassen.

Die Äbtissin kann zudem, mit der wenigstens habituellen Zustimmung des Ordinarius, die Erlaubnis zum Verlassen der Klausur erteilen:

- zur ärztlichen Behandlung und Pflege der Gesundheit;
- zur Begleitung und zum Besuch einer kranken Schwester;

39 Cf. GGKK, Art. 17.

40 Cf. GGKK, Art. 19.

41 Cf. GGKK, Art. 20, § 1.

42 Cf. GGKK, Art. 20, § 2–3.

43 Cf. GGKK, Art. 51, § 3. A. SENFLE, *Dasein für die Welt*, S. 94–95, erläutert den tiefen Sinn der Klausur: «Die Klausur sichert... den geistigen Raum für eine ausschließliche Begegnung einer Ordensfamilie und ihrer Glieder mit Christus, ihrem Haupt, und untereinander in der Liebe Christi... Die Klausur ist nur dann erfüllend und sinnvoll, wenn das Verlangen und Streben vorherrscht, sie mit dem Leben der Christusbegegnung und der Eintracht schwesterlicher Liebe auszufüllen. Es geht... um den bewußt gelebten Wandel in Gottes Freundschaft und in einem seine Gegenwart ehrenden Dasein, angeregt von dem Wort der Schrift: „Wer in mir bleibt, bringt viele Frucht“... Das Vorbild für solches Leben in der Klausur mit dieser Motivation ist die hl. Klara selbst.»

- zur Handarbeit oder notwendigen Aufsicht innerhalb des Klosterbereiches, aber außerhalb der Klausur;
- zur Ausübung der bürgerlichen Rechte;
- zur Abwicklung von notwendigen Verwaltungsakten.

Dauern Aufenthalte außerhalb der Klausur länger als eine Woche, so muß die Äbtissin, vom Krankheitsfall abgesehen, vor der Erlaubniserteilung die Zustimmung des Ordinarius einholen. Um Aufenthalte außerhalb der Klausur zu gestatten, die drei Monate überschreiten, benötigt sie die Zustimmung des Heiligen Stuhles.

Für nicht in den Generalkonstitutionen genannte Fälle kann die Äbtissin mit Zustimmung des Diskretorius beim Ordinarius um Erlaubnis bitten.⁴⁴

Ferner kann die Äbtissin nach Rücksprache mit dem Konventskapitel Schwestern für ständig beauftragen, die außerhalb der Klausur notwendigen Angelegenheiten des Klosters zu erledigen, sowie einer Schwester für eine Woche gestatten, ihre schwer erkrankten Eltern zu besuchen.⁴⁵

Das Betreten der Klausur ist gestattet:

- dem Ordinarius und dem Generalminister des Minderbrüderordens bei Vorliegen eines gerechten Grundes;
- dem kanonischen Visitator zur Besichtigung;
- dem Priester und den Ministranten zur Sakramentenspendung an den Kranken oder zur Bestattung der Verstorbenen;
- den Ärzten und anderen Personen, deren Dienstleistung für die Bedürfnisse des Klosters notwendig ist.⁴⁶

Auch kann die Äbtissin den Eltern und Geschwistern gestatten, die schwer erkrankte Tochter bzw. Schwester zu besuchen, sowie mit Zustimmung des Konventskapitels für einen Monat junge Mädchen mit Neigung zum kontemplativen Leben an der Gemeinschaft teilnehmen lassen.⁴⁷

Notwendige Nachrichten über das Leben der Kirche und die Ereignisse in der Welt sind den Schwestern bekanntzumachen. Deshalb kann ihnen bei besonderen religiösen Anlässen der Gebrauch von Radio und Fernsehen erlaubt werden. Auch dürfen sie mit der nötigen Unterscheidungsgabe Tageszeitungen, Zeitschriften und andere Kommunikationsmittel benutzen.⁴⁸

c) *Das Leben mit Gott*

Für die Feier der Eucharistie und den Vollzug des Stundengebets soll das Kalendarium des franziskanischen Ordens benutzt werden. Nehmen Gläubige

44 Cf. GGKK, Art. 53, § 1.

45 Cf. GGKK, Art. 53, § 2.

46 Cf. GGKK, Art. 54, § 1.

47 Cf. GGKK, Art. 54, § 2–3.

48 Cf. GGKK, Art. 55.

teil, kann aber auch das Kalendarium der Diözese angewandt werden.⁴⁹ Die Liturgie des Stundengebets werde im Chor gefeiert, da er in besonderer Weise ein heiliger Ort ist. Aus einem vernünftigen Grund kann die Äbtissin aber zuweilen für einen Teil des liturgischen Gebetes einen anderen Ort bestimmen.⁵⁰

Sie kann auch aus einem triftigen Grunde für einzelne Schwestern das Offizium ganz oder teilweise in andere Gebete oder in eine Schriftlesung umwandeln oder ganz davon dispensieren.⁵¹

Die Schwestern sollen häufig das Bußsakrament empfangen, damit sie immer mehr dem Leibe Christi verbunden werden. Die Äbtissin Sorge deshalb dafür, daß die Schwestern alle zwei Wochen oder, wenn sie es wünschen, auch öfter das Bußsakrament empfangen können. Sorgfältig ist dabei die notwendige Freiheit der Schwestern zu beachten.

Dem Kloster werde ein ordentlicher Beichtvater gegeben. Es besteht aber keine Verpflichtung, sich an ihn zu wenden. Die Schwestern können auch bei jedem anderen mit der notwendigen Vollmacht ausgestatteten Priester beichten.⁵²

Monatlich soll ein Tag der Geisteserneuerung sowie das Kapitel der Lebenserneuerung und jährlich wenigstens sechstägige Exerzitien gehalten werden.⁵³

d) Die schwesterliche Gemeinschaft

Alle Schwestern sollen das gemeinsame Leben pflegen.⁵⁴

Die Tagesordnung ist vom Konventskapitel zu erstellen, soll aber anpassungsfähig an die sich ständig ändernden Verhältnisse und Beschäftigungen sein.⁵⁵

Die Schwestern sollen sich um eine nützliche Arbeit bemühen, um dadurch eigenen und fremden Bedürfnissen abzuhelfen. Es ist dabei Aufgabe der Äbtissin, darauf zu achten, daß den einzelnen Schwestern eine für sie geeignete Arbeit zugewiesen wird. Bei der Ausführung der zugewiesenen Arbeiten ist den Schwestern genügend Freiheit zu lassen. Nach der Arbeit finde eine familiäre

49 Cf. GGKK, Art. 63. C. A. LAINATI, *Die heilige Klara von Assisi*, Übertr. in die dt. Sprache von M. B. Umiker, Werl 1987, S. 67, zeigt das Leben der hl. Klara in Vereinigung mit Gott: «Klara ist unerschöpflich im Gebet: sie... wird nie müde, ihren Gott zu schauen und anzubeten; und aus diesen langen Zeiten des Verweilens mit ihm schöpft sie immer wieder neuen Antrieb, ihn zu lieben und sich ihm zu schenken. Vom Gebet kehrt sie verwandelt zurück... Der ganze Heiligsprechungsprozeß ist ein einziges Zeugnis in dieser Hinsicht.»

50 Cf. GGKK, Art. 65, § 2–3.

51 Cf. GGKK, Art. 66, § 1.

52 Cf. GGKK, Art. 68–69.

53 Cf. GGKK, Art. 79, § 1, u. 80, § 1.

54 Cf. GGKK, Art. 96, § 1.

55 Cf. GGKK, Art. 96, § 2.

Erholung statt. Sie ist nämlich für eine angemessene Entspannung unentbehrlich und zugleich der geeignete Ausdruck schwesterlicher Liebe.⁵⁶

Die Äbtissin Sorge dafür, daß den einzelnen Schwestern die notwendigen Dinge zur Verfügung stehen. Mit der Unterstützung der anderen Sorge sie besonders für die schwachen und kranken Schwestern, in geistlicher und in leiblicher Hinsicht.⁵⁷

e) *Die apostolische Sendung*

In dem Bewußtsein, daß die jungen Kirchen die Fülle des Lebens und der Zukunft in sich tragen, sollen die Schwestern die Hilfen materieller und spiritueller Art, die der Herr ihnen gegeben hat, mit den Schwestern in den verschiedenen Ländern der Erde teilen.⁵⁸

Klöster und Föderationen, die viele Berufungen erhalten haben, sollen an der Ausbreitung der Anwesenheit der Kirche in den jungen Kirchen und an anderen Orten der Missionierung mitarbeiten.⁵⁹

f) *Die Struktur des Klosters und des Ordens*

Der Orden bildet eine einzige Familie, geeint unter dem einen Vater im Himmel durch den Heiligen Geist in Christus. Jedes einzelne Kloster ist aber selbständig.⁶⁰

In den einzelnen Klöstern unterscheidet man Ämter im strengen Sinn, d. h. Leitungsämter, und Ämter im weiteren Sinn, d. h. Aufgaben. Ämter im strengen Sinn sind nur das Amt der Äbtissin, der Vikarin und der Diskreten. Alle anderen Ämter sind Ämter im weiteren Sinn.⁶¹

Übertragen werden die Ämter durch Wahl, gegebenenfalls Postulation, oder Ernennung. Niemand kann sich dabei selbst die Stimme geben. Den Vorsitz bei der Wahl der Äbtissin führt der Ordinarius, auch bei der Wahl der Vikarin und der Diskreten, wenn die Partikularstatuten dies vorsehen.⁶²

56 Cf. GGKK, Art. 100 u. 112. A. SENFTLE, *Dasein für die Welt*, S. 115–116, erklärt: «Diese franziskanische Theologie der Arbeit endet mit der Aufforderung: durch das Arbeiten wie durch das ganze Leben allen Menschen Gutes tun und darum seine Gaben und Talente des Leibes und des Geistes wie des Gemütes einbringen, damit wir mit allem zur Verherrlichung Gottes dasein und durch das Bei- und Mitsein Gottes den Menschen zum Heil sein können. Und so erfahren wir selbst die große Würde des Menschseins, daß wir durch das Arbeiten Mitarbeiter und Mitschöpfer Gottes sein dürfen.»

57 Cf. GGKK, Art. 104, § 2.

58 Cf. GGKK, Art. 163, § 1.

59 Cf. GGKK, Art. 163, § 2. M. BARTOLI, *Klara von Assisi: die Geschichte ihres Lebens*, aus dem It. von A. Röttger, Werl 1993, S. 125–126, zeigt auf, daß nach dem Martyrium der ersten Minderbrüder in Marokko die hl. Klara entschlossen war, S. Damiano zu verlassen und sich als Missionarin nach Marokko zu begeben. Nur eine plötzliche Erkrankung vereitelte ihr Vorhaben.

60 Cf. GGKK, Art. 216.

61 Cf. GGKK, Art. 224.

62 Cf. GGKK, Art. 228, § 3; 229, § 1.

Die Äbtissin wird vom Kapitel auf drei Jahre gewählt und kann ohne Amtspause für ein weiteres Triennium wiedergewählt werden. Für ein drittes oder viertes Triennium kann sie nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit postuliert werden. Für die Annahme der Postulation ist der Heilige Stuhl zuständig. Zum Amt der Äbtissin kann nur eine Schwester gewählt werden, die volle dreißig Jahre alt ist, wenigstens seit fünf Jahren Feierlich-Professe ist und die sonstigen notwendigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzt.⁶³

Die Vikarin wird ebenfalls vom Kapitel in einem eigenen Wahlgang gewählt. Sie ist zugleich die erste Diskrete. Für Klöster mit bis zu 10 Schwestern mit feierlicher Profeseß ist sodann vom Kapitel eine weitere Diskrete zu wählen; für Klöster mit mehr als 10 Schwestern mit feierlicher Profeseß sind drei weitere Diskreten zu wählen; für Klöster mit mehr als dreißig Schwestern mit feierlicher Profeseß können sogar fünf weitere Diskreten gewählt werden, wenn die Partikularstatuten es vorsehen. Die Vikarin und die übrigen Diskreten müssen Schwestern mit feierlicher Profeseß sein sowie die notwendigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen. Sie werden für drei Jahre gewählt.⁶⁴

Will die Äbtissin, die Vikarin oder eine Diskrete auf ihr Amt verzichten, muß sie ihre Entscheidung schriftlich dem Konventskapitel vortragen. Das Konventskapitel entscheidet dann über die Annahme des Amtsverzichts.⁶⁵

Wenigstens viermal im Jahr ist das Diskretorium einzuberufen.⁶⁶

Das Konventskapitel besteht aus allen Schwestern mit feierlichen Gelübden. Es muß ebenfalls wenigstens viermal im Jahr einberufen werden.⁶⁷

Neben dem Konventskapitel kommt die ganze Gemeinschaft gewöhnlich einmal im Monat zusammen, um die schwesterliche Lebensart zu fördern und die persönliche Erneuerung zu vertiefen.⁶⁸

Nach Maßgabe der Regel, des allgemeinen Rechtes und der Generalkonstitutionen muß die Äbtissin für bestimmte Entscheidungen entweder den Rat oder die Zustimmung des Diskretatoriums einholen. Unterläßt sie dies, sind die von ihr gesetzten Handlungen rechtsunwirksam.

Auch die Stimme des Konventskapitels hat je nach den Bestimmungen der Generalkonstitutionen entweder beratenden oder entscheidenden Charakter.⁶⁹

63 Cf. GGKK, Art. 228, § 1; 233, § 1–2; 234, § 1. Die *Konstitutionen der Klarissen-Kapuzinerinnen*, Art. 181, sehen keine Postulation vor, geben dafür aber die Möglichkeit der direkten Wahl mit Zwei-Drittel-Mehrheit für ein drittes Triennium.

64 Cf. GGKK, Art. 237, § 1; 239; 240; 250. 65 Cf. GGKK, Art. 231.

66 Cf. GGKK, Art. 246. 67 Cf. GGKK, Art. 249.

68 Cf. GGKK, Art. 251. H. SCHNEIDER, *Commento sulle Costituzioni generali dell'Ordine delle Sorelle Povere di Santa Chiara*, Roma 1992, S.118, weist darauf hin, daß die regelmäßige Zusammenkunft aller Schwestern eine «geistliche Heimat» schafft und fördert.

69 Cf. GGKK, 245 u. 250.

Jedes Kloster ist entweder der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut oder untersteht dem zuständigen höheren Oberen des Ersten Ordens. Beide üben ihre Autorität nach Norm des allgemeinen Rechtes und der Generalkonstitutionen aus.⁷⁰

Möchte ein Kloster, das der Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut ist, dem Ersten Orden unterstellt werden, kann es, mit Zustimmung des Diözesanbischofs und Einwilligung des betreffenden Generalministers des Ersten Ordens, die entsprechende Bitte an den Heiligen Stuhl richten.⁷¹

Wo es angebracht erscheint, sollen die Klöster untereinander Föderationen und Konföderationen bilden. Die Föderationen und Konföderationen werden nach rechtmäßig vom Heiligen Stuhl approbierten Statuten geleitet. Sie dürfen jedoch nicht die Autonomie der einzelnen Klöster verletzen.⁷²

Ihr Zweck ist es vor allem, sich untereinander schwesterliche Hilfe zu leisten. In einmütiger und hochherziger Zusammenarbeit kann so der Geist des Ursprungs des Ordens sicherer erhalten und gefördert sowie auf seine ständige Erneuerung gedrängt werden. Die verschiedenen Schwierigkeiten können angemessener gelöst, und für die Ausbildung und den Unterricht der Novizinnen und jungen Professen kann besser gesorgt werden.⁷³

Schluß

Die Klarissen besitzen somit in ihren Generalkonstitutionen einen Text, der in trefflicher Weise die Spiritualität der hl. Klara in einer für die heutige Zeit zugeschnittenen Sprach- und Lebensform bietet und der ihnen folglich ein sicherer Kompaß sein kann, wenn es gilt, die zentrale Aufgabe des dritten Jahrtausends anzugehen: mit Christus, dem wahren Licht, und Maria, dem Stern, der zu diesem Licht hinführt, freikaufen vom versklavenden Gesetz, den Geist des Sohnes ins Herz senden, zu Söhnen und Erben durch Gott machen, kurz: die Fülle der Zeit anbrechen lassen.⁷⁴

70 Cf. GGKK, 253, § 1.

71 Cf. GGKK, Art. 253, § 3.

72 Cf. GGKK, Art. 252, § 1 u. 3.

73 Cf. GGKK, Art. 252, § 2.

74 Das ist auch die Quintessenz am Schluß des Kommentars zu den Konstitutionen der Klarissen-Kapuzinerinnen von A. SENFLE, *Dasein für die Welt*, S. 159–160: «Diese Konstitutionen verweisen uns mit der geistlichen Berufung auf eine Sendung, die geradezu auffallend und aktuell ist für unser Heute in Kirche wie Gesellschaft... Die Konstitutionen geben uns... die Sendung auf, Gottes Geistwirken durch unser Leben und aus unserem Leben ins Wort zu bringen und in Taten sichtbar zu machen... auf die Einladung des Gottes-Geistes, daß „alles Fleisch Gottes Heil schauen soll!“ Das aber ist Ziel unserer Berufung in diesem geistlichen Stand eines kontemplativen Lebens... Es ist eine Höchstform apostolischen Seins und Dienens an unserer Zeit.»